

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schütte-Gruppe, namentlich der Unternehmen:
Schütte, Meyer & Co. Gusstechnik GmbH, Schütte Industrie Service GmbH,
Edelhoff GmbH Catalyst Handling Technologies, Roßbach Umwelttechnik GmbH**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Wir schließen Verträge mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über von uns bezogene Lieferungen und Leistungen nur zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 1.2 Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge in der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten. Der Lieferant kann unsere AEB jederzeit im Internet unter www.schuettemeyerguss.de abrufen und herunterladen.
- 1.3 Unseren AEB entgegenstehende, hiervon abweichende oder einseitige Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder vorbehaltlos Leistungen entgegennehmen oder erbringen; es sei denn, wir hätten solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss, Schriftform

- 2.1 Unsere Bestellung ist nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgeben oder bestätigen.
- 2.2 Unsere Bestellung ist für den Umfang des Vertragsinhaltes maßgeblich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellerunterlagen hat uns der Lieferant vor der Vertragsannahme hinzuweisen. Bei Bestelleingang fehlende Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen sind spätestens mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten schriftlich bei uns anzufordern.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 1 Woche schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen, ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.
- 2.4 Die Erstellung von Angeboten und Ausarbeitung von Projekten durch den Lieferanten ist für uns unverbindlich und kostenlos.
- 2.5 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Preise, Zahlungen, Aufrechnung, Abtretung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Preiserhöhungen nach Bestellung bis zur Lieferung sind ausgeschlossen. Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten diese.
- 3.2 Die Vertragswährung ist Euro.
- 3.3 Der in der Bestellung angegebene Preis versteht sich unter der Lieferbedingung DDP (Incoterms 2010). Er schließt insbesondere Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Transportversicherung sowie die Umsatzsteuer ein, bei Lieferungen aus dem Ausland auch die Verzollung.
- 3.4 Wir bezahlen jeweils abzüglich 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag binnen 14 Tagen nach Rechnungs- und vollständigem Wareneingang, ansonsten innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungs- und vollständigem Wareneingang netto.
- 3.5 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlungen ist der Eingang eines Überweisungsauftrages bei unserer Bank bei ausreichender Kontendeckung ausreichend.
- 3.6 Soweit wir aufgrund besonderer Vereinbarung mit den Lieferanten Zahlungen in fremder Währung leisten, ist Grundlage des Umrechnungskurses der amtliche Briefkurs des Frankfurter Fixings am Tag der Zahlung.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Gleiches gilt für die Erhebung von Einreden. Der Lieferant hat Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 3.8 Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Lieferzeit, Fixtermine, Zinsen, Subunternehmer, Ersatzteile

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass in seinem Lager genügend Material und Ersatzteile vorhanden sind, um seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen stets entsprechen zu können.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.4 In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf unsere Ansprüche aufgrund des Verzuges.
- 4.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Ansprüche auf Verzugszinsen, die höchstens 5 % Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz betragen, bleiben unberührt. Ohne schriftliche Mahnung geraten wir nicht in Verzug.
- 4.6 Der Lieferant führt die Arbeiten durch eigenes qualifiziertes Personal aus. Mit unserem schriftlichen vorherigen Einverständnis können Arbeiten auch durch Dritte (Subunternehmer) ausgeführt werden.
- 4.7 Der Lieferant ist verpflichtet, uns für die Dauer von zehn Jahren ab Lieferung Ersatzteile zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen insb. auch dann an uns zu liefern, wenn die Geschäftsbeziehung endet.

5. Verpackung, Versand, Preis- und Leistungsgefahr

- 5.1 Die Verpackung soll einen Gabelstaplertransport sowie eine Stapelung (bei Stückgut größer 30 kg) ermöglichen. Sie ist kostenfrei zu stellen und auf unser Verlangen kostenfrei zurückzunehmen. Paletten und Container sind vom Lieferanten kostenfrei zurückzunehmen, bei Folgelieferungen im Austauschverfahren.
- 5.2 Auf unser Verlangen hat der Lieferant uns Zertifikate über die eingesetzten Verpackungsmaterialien auszuhandigen.
- 5.3 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten.
- 5.4 Der Lieferung sind Lieferscheine unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffs anzugeben. Soweit wir aufgrund besonderer Vereinbarung die Transportkosten tragen, hat der Lieferant die für uns günstigsten unter den geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen. In allen Versandanzeigen, Lieferscheinen, Packzetteln, Frachtbriefen, Rechnungen, auf der äußeren Verpackung usw. sind die von uns vorgeschriebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle komplett anzugeben.
- 5.5 Der Lieferant hat alle an uns zu liefernden, insbesondere gefährlichen Erzeugnisse gemäß den nationalen/internationalen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Begleitpapiere müssen neben der Gefahrenklasse auch die weiteren von den jeweiligen Beförderungsvorschriften festgelegten Angaben enthalten.
- 5.6 Der Lieferant haftet für Schäden und übernimmt alle Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Ziffern 5.1 bis 5.5 entstehen. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachtung der Vorschriften 5.1 bis 5.5 nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen zu überprüfen.
- 5.7 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Vertragswidrige Ware

- 6.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere allen sicherheitstechnischen Anforderungen und Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 6.2 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung und Warengangskontrolle durchzuführen. Unsere Erstmusterfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von diesen Prüfungen und schränkt, ebenso wie Vorgaben in unseren technischen Lieferbedingungen oder Spezifikationen, diese auch nicht ein.
- 6.3 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Warengangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen ist entscheidend, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
- 6.4 Unsere Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen, gerechnet ab vollständigem Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

- 6.5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Uns obliegt im Gewährleistungsfall die Wahl zwischen einer Reparatur (Nachbesserung) und der Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung), sofern der Lieferant nicht nachweist, dass die von uns gewählte Nacherfüllungsvariante unverhältnismäßige Kosten verursacht und uns durch die andere Nacherfüllungsvariante keine erheblichen Nachteile entstehen. Die Nacherfüllung umfasst auch den etwa erforderlichen Ein- und Ausbau der gelieferten Ware und die hierfür entstehenden Kosten.
- 6.6. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir unbeschadet sonstiger Rechte den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 6.7. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 6.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingende Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen oder der Lieferant uns eine längere Frist einräumt. Nach einer Mangelbeseitigung durch den Lieferanten beginnt die Gewährleistungsfrist erneut für die hiervon betroffenen Waren, im Falle eines Serienmangels für die gesamte Serie.

7. Unsere Haftung

- 7.1. Schadensersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht); letzterenfalls ist unsere Haftung der Höhe nach auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.2. Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 7.1 gilt auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe sowie für unsere Erfüllungsgehilfen.
- 7.3. Die Haftungsbegrenzungen nach Ziffern 7.1 und 7.2 gelten nicht für Personenschäden, d. h. für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit wir ausnahmsweise eine Garantie übernommen haben.

8. Verjährung

- 8.1. Die Regelverjährungsfrist beträgt abweichend von § 195 BGB für Ansprüche des Lieferanten gegen uns, insbesondere Kaufpreiszahlungs- und Vergütungsansprüche 24 Monate, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt.
- 8.2. Ziffer 8.1 gilt nicht im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer zumindest fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht) durch uns, sowie in den in Ziffer 7.3 genannten Fällen. Hier gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, auf erstes Anfordern frei.
- 9.2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 9.3. Wir sind nach entsprechender Freistellung durch den Lieferanten nicht berechtigt, bezüglich solcher Ansprüche mit dem Verletzten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu treffen, insbesondere Vergleiche zu schließen.
- 9.4. Der Lieferant und wir werden uns wechselseitig von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unverzüglich unterrichten und Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen – auf Kosten des Lieferanten – einvernehmlich entgegenzuwirken.

10. Haftung des Lieferanten, Versicherung

- 10.1. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werden wir wegen eines Fehlers des Liefergegenstandes aus Produkt/oder Produzentenhaftung von einem Dritten in Anspruch genommen oder sind wir dazu verpflichtet, gefahrvermeidende Maßnahmen zu ergreifen, stellt uns der Lieferant auf erstes Anfordern von jeglichen hieraus entstehenden Schäden und Aufwendungen frei.
- 10.2. Der Lieferant erstattet uns auch die Kosten für eine etwa erforderliche Rückrufaktion
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Versicherungsfall von mindestens € 5.000.000,00 für Personen- oder

Sachschäden und € 1.000.000,00 sowie einer angemessenen Rückrufkostendeckung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist zu unterhalten. Der Lieferant tritt uns sämtliche Entschädigungsansprüche aufgrund von Produktschäden aus dieser Versicherung bereits jetzt ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Versicherung ist uns auf unsere Aufforderung jederzeit durch schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

11. Beistellung, Werkzeuge, Nutzungsrechte, Geheimhaltung

- 11.1. Verarbeitungen oder Umbildungen an von uns beigestellten Teilen (Vorbehaltsware) durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 11.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modellen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns jegliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge, Formen und Modelle zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden im üblichen Umfang zu versichern. Er tritt uns jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auf unser Eigentum verweisende Kennzeichnungen an unseren Werkzeugen dürfen nicht verändert werden und sind vom Lieferanten auf eigene Kosten instand zu halten. Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.
- 11.3. Formen, Modelle, Werkzeuge, Filme, Zeichnungen, usw. die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Sie sind vom Lieferanten als unser Eigentum zu kennzeichnen.
- 11.4. Auf Anforderung, spätestens mit der Schlusslieferung, sind uns gehörende Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge und sonstigen Unterlagen einredefrei auszuhandigen.
- 11.5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen über uns, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden; solche Unterlieferanten sind dann entsprechend zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Werkzeugen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die unbefugte Aushändigung an Dritte oder Verwendung für Dritte berechtigt uns, von allen laufenden Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz zu fordern.

12. Ausschluss von Eigentumsvorbehalten

- 12.1. Soweit der Lieferant einen einfachen Eigentumsvorbehalt erklärt, erkennen wir diesen an.
- 12.2. Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, insbesondere Konzernvorbehalte, gelten nicht.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Iserlohn.
- 13.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist Iserlohn (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 13.3. Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.
- 13.4. Der Lieferant darf sich gegenüber Dritten auf unsere Geschäftsbeziehung, insb. zu Werbezwecken, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berufen.
- 13.5. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäftes ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.